

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/421015ba-9ca6-3718-9396-0c9ff6cd3f9e>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 459 HGB - Spedition zu festen Kosten

¹Soweit als Vergütung ein bestimmter Betrag vereinbart ist, der Kosten für die Beförderung einschließt, hat der Spediteur hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. ²In diesem Fall hat er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur, soweit dies üblich ist.

